

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Bade- und Saunaanlagen des Stadtbades Landshut (ABB)

Präambel

Liebe Gäste,
herzlich Willkommen in unserem Stadtbad. Mit unserem Hallen- und Freibad laden wir Sie in und um Landshut ganzjährig zu abwechslungsreichem Badevergnügen ein. Unser Ziel ist es, Ihnen ein breites und ansprechendes Angebot für den öffentlichen Bäder- und Saunabetrieb zu bieten und den wachsenden Ansprüchen unserer Gäste gerecht zu werden. Wir sind jederzeit bestrebt, unsere Bäder den gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen anzupassen, um unsere Angebote aktuell und attraktiv zu gestalten, damit wir Ihnen einen angenehmen Aufenthalt ermöglichen. Die nachfolgenden Regeln sollen Ihnen ein unbeschwertes Bade- und Saunavergnügen sichern.

I. Betreiber, Zweck und Geltungsbereich

1. Die Stadtwerke Landshut, im Folgenden nur SWL genannt, betreiben und unterhalten das Stadtbad Landshut als eine öffentliche Einrichtung der Stadt Landshut, welche der Erholung, der sportlichen Betätigung und der Förderung der Gesundheit der Bevölkerung auf ausschließlich gemeinnütziger Basis dienen soll.

2. Diese „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Bade- und Saunaanlagen der Stadtwerke Landshut (ABB)“ dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Stadtbad Landshut einschließlich der Eingangsbereiche und Außenanlagen. Das Stadtbad Landshut besteht aus dem Freibad, dem Hallenbad, den öffentlichen Duschen, dem Saunabereich und der Massagepraxis.

3. Die ABB sind für alle Besucher des Stadtbades verbindlich. Mit dem Betreten des Geländes des Stadtbades Landshut und dem Eintritt in den Bad- bzw. Saunabereich erkennt jeder Besucher diese ABB an. Bei der Benutzung der Badeanlagen durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen ist von diesen eine verantwortliche Aufsicht zu stellen, die auf die Einhaltung dieser ABB achtet.

II. Öffnungszeiten, Einlassende, Bade- und Saunazeit

1. Die Öffnungszeiten und das Einlassende der Bade- und Saunaanlage des Stadtbades werden von den SWL festgelegt und per Aushang im Bad- und Saunabereich und Veröffentlichung in der Tageszeitung und im Internet bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden.

2. Mit dem Ende der Öffnungszeiten (Betriebsende) erfolgt die Schließung der Anlage. Um eine rechtzeitige Schließung der Anlage sicherzustellen, haben Besucher die Saunakabinen und die Badebecken spätestens 45 Minuten vor Betriebsende zu verlassen. Das Ende der Bade- und Saunazeit wird jeweils über Lautsprecher angekündigt. Einlassende für den Bade- und Saunabereich ist eine Stunde vor Betriebsende.

3. Die SWL behalten sich vor, die Anlage bei technischen Störungen oder aus sonstigen betrieblichen Gründen (u. a. Durchführung von Veranstaltungen, Sanierungen, Revision, Reinigung, Überfüllung) jederzeit ganz oder teilweise vorübergehend zu schließen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

III. Benutzungs- und Einlassberechtigung

1. Der Zugang und die Benutzung des Bades sowie der Saunaanlage sind während der Öffnungszeiten und im Rahmen dieser ABB grundsätzlich jeder Person gestattet.

2. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen;
- Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden) oder offenen Wunden leiden;
- Personen, denen rechtmäßig Hausverbot erteilt wurde.

3. Der Zutritt ist nur zusammen mit einer verantwortlichen und geeigneten Aufsichts- bzw. Begleitperson gestattet:

- im Bäderbereich Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres;
- im Saunabereich Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren;
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder nicht schwimmen können;
- Blinde und Sehbehinderte, sofern diese auf eine Begleitperson angewiesen sind.

IV. Zutritt, Entgelte, Eintrittskarten

1. Die Leistungen und Preise ergeben sich aus dem Tarifverzeichnis für den Bade- und Saunabereich, welches an einer Anschlagtafel am Haupteingang veröffentlicht wird. Preise und Leistungen legen die SWL fest. Zur Einräumung von Sonderpreisen, z.B. für Schulen und Vereine, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

2. Der Zutritt in das Stadtbad Landshut ist nur mit einer gültigen Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte etc.) zulässig; diese ist auf Verlangen vorzuzeigen. Wer den Bereich hinter der Drehkreuzbarriere ohne gültige Eintrittskarte betritt oder zu betreten versucht, hat ein erhöhtes Eintrittsentgelt zu bezahlen. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus dem Tarifverzeichnis für den Bade- und Saunabereich, welches an einer Anschlagtafel am Haupteingang veröffentlicht wird.

3. Die maximal zulässige Aufenthaltsdauer im Stadtbad richtet sich nach den vom Besucher bei Eintritt gebuchten Leistungen. Die Aufenthaltsdauer beginnt mit dem Passieren der Drehkreuzbarriere am Eingang in die Umkleidezone für den Bade- oder

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Bade- und Saunanlagen des Stadtbades Landshut (ABB)

Saunabereich. Für die Einhaltung der zulässigen Aufenthaltsdauer ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Besucher die Umkleidezone wieder über die Drehkreuzbarriere verlässt. Bei Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer ist der geltende Überziehungstarif nachzuzahlen.

4. Es gelten

- Einzelkarten nur am Lösungstag;
- Mehrfach- bzw. Punktekarten bis zum öffentlich bekannt gemachten Widerruf;
- Jahres- oder Saisonkarten bis zum angegebenen Verfallsdatum;
- Schwimmunterrichtskarten längstens 1 Jahr ab dem Ausstellungstag.

5. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; Entgelte in diesem Fall nicht erstattet.

V. Kameraüberwachte Bereiche

Aus sicherheitstechnischen Gründen werden Bereiche des Stadtbades teilweise kameraüberwacht. Die Aufzeichnungen dienen der Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für eine Beweisführung in Schadensfällen. Die Aufzeichnungen dürfen nur auf Anordnung der Betriebsleitung oder aufgrund eines richterlichen Beschlusses bzw. auf Anweisung der Polizei eingesehen werden.

VI. Allgemeine Verhaltensregeln für alle Bereiche

1. Die Besucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten und den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Aufrechterhaltung der Intimsphäre, Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Hygiene und Sauberkeit zuwiderläuft. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden ausnahmslos angezeigt.

2. Vor der Benutzung der Nassbereiche ist für eine ausreichende Körperreinigung zu sorgen.

3. Jeder Besucher muss das, in Bädern und Saunen bestehende, erhöhte Unfallrisiko beachten, das durch nassbelastete Bodenflächen entsteht. Deshalb ist im gesamten Bade- und Saunabereich besondere Vorsicht geboten und es sollten grundsätzlich außerhalb der Becken rutschfeste Badeschuhe getragen werden.

4. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Das Personal gibt sie dem nachweislichen Empfangsberechtigten unverzüglich zurück. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Es ist nicht gestattet:

- das Tragen und Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen (z.B. Messer), es sei denn, es kann glaubhaft gemacht werden, dass dies durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch gerechtfertigt ist;
- die Mitnahme von Tieren;

- Sitz- und Liegeflächen mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen zu reservieren. Falls Gegenstände zu diesem Zweck dort abgestellt werden, dürfen diese vom Personal des Stadtbades selbständig oder nach Aufforderung durch andere Besucher entfernt werden;
- Inlineskates, Rollschuhe, Skateboards oder ähnliches Spiel- und Sportgerät zu benutzen;
- Ball- und Ringspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
- den Barfußgang vor den Garderobenschränken, die Duschräume oder den Bade- und Saunabereich mit Straßenschuhen zu betreten;
- sich zu rasieren, die Nägel zu schneiden, Haare zu schneiden und zu färben oder Pediküre/Maniküre vorzunehmen;
- innerhalb geschlossener Räume, in Beckennähe und in den Umkleidekabinen zu rauchen (im Außenbereich sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu benutzen);
- Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musik- und Signalinstrumente zu benutzen, wenn es hierdurch zu Belästigungen der anderen Gäste kommt;
- Foto- oder Filmaufnahmen ohne Zustimmung der aufgenommenen Personen zu machen.

6. Es ist nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung der SWL,

- gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
- Werbematerial jeder Art zu verteilen;
- Geldsammlungen jeder Art durchzuführen;
- das Betriebsgelände zu gewerblichen, politischen oder religiösen Zwecken zu nutzen.

VII. Besondere Verhaltensregeln für den Badebereich

1. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in geeigneter Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich.

2. Die Schwimmbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer/-innen müssen die Nichtschwimmerbecken, Kleinkinder die Planschbecken benutzen.

3. Die Benutzung von Sprung- und Rutschanlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal und entsprechend der aushängenden Beschilderung gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- der Sprungbereich frei ist und
- nur eine Person das Sprungbrett betritt.

4. Es ist nicht gestattet:

- die Becken und Rutschen anders als über die Treppen und Einstiegsleitern zu betreten bzw. zu verlassen;

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Bade- und Saunanlagen des Stadtbades Landshut (ABB)

- von den Beckenrändern ins Wasser zu springen oder andere Personen ins Wasser zu stoßen oder zu werfen;
- die Badezonen und die Schwimmbecken zu verunreinigen (z. B. Urinieren in Badewasser, Ausspülen von Bechern, Abwaschen von Beautymasken etc.).

VIII. Besondere Verhaltensregeln für den Saunabereich

1. Der Saunabereich ist eine textilfreie Zone. Die Dampf- und Saunakabinen dürfen nur unbekleidet benutzt werden. Beim Übergang in den Badebereich ist das Tragen einer üblichen Badebekleidung erforderlich.

2. Bänke und Sitzgelegenheiten sind nur mit einem ausreichend großen Liege- bzw. Sitztuch zu benutzen. Badeschuhe dürfen nicht in die Saunakabinen mitgenommen werden. Das Mitbringen von Handys (mit Kamerafunktion) ist nicht gestattet.

3. Im Saunabereich herrschen besondere Bedingungen, wie zum Beispiel höhere Raumtemperaturen und gedämpfte Beleuchtung, es gibt Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Gast besondere Vorsicht und Umsicht. Grundsätzlich dürfen nur gesunde Personen die Saunaangebote nutzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, vorab einen Arzt zu konsultieren, um mögliche Komplikationen auszuschließen.

IX. Haftung und Schadensersatz

1. Für Schäden, die ein Besucher erleidet, haften die SWL aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Besuchers, es sei denn, dass der Schaden von den SWL oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- von Sach- oder Vermögensschäden, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der SWL oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist. Bei grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden ist die Haftung der SWL auf 100 EUR pro Schadensfall begrenzt. Der Schaden ist unverzüglich dem Personal zu melden.

2. Das Einbringen von Gegenständen, Wertsachen oder Geldbeträgen in den Bad- und Saunabereich geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung der SWL für den Verlust von Gegenständen, Wertsachen oder Geldbeträgen oder für deren Beschädigung durch Dritte ist ausgeschlossen. Von Seiten der SWL werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Geld-, Wert- und sonstige Gegenstände können nicht hinterlegt werden. Durch die Bereitstellung von Schließfächern werden keine Verwahrungspflichten der SWL begründet. Es obliegt

der Verantwortung des Besuchers, bei deren Benutzung diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Das Gleiche gilt entsprechend für die auf den Einstellplätzen des Stadtbades abgestellten Fahrzeuge.

3. Der Verlust der Zugangsberechtigung von Garderoben – oder Wertfachschlüsseln, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen ist zu ersetzen. Bei Verlust eines Schlüssels werden die in einem Schließfach befindlichen Gegenstände erst dann an den Besucher ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.

4. Für Schäden, die ein Besucher verursacht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden ausnahmslos angezeigt.

X. Aufsicht, Hausrecht, Wünsche, Beschwerden

1. Das durch entsprechende Dienstkleidung erkennbare Personal und ggf. weitere Beauftragte der SWL üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht der Stadt Landshut aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

2. Das Personal der SWL ist berechtigt, Besucher, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Gäste belästigen oder gegen die Bestimmungen dieser ABB verstoßen, von der weiteren Nutzung des Stadtbades auszuschließen und ggfls., ein Hausverbot auszusprechen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen. Sie schaffen, wenn möglich und zumutbar, unverzüglich Abhilfe.

XI. Ausnahmeregelungen, Sonderveranstaltungen

Eine von diesen Bestimmungen abweichende Nutzung des Bäderbereiches und der Sauna ist grundsätzlich nicht gestattet. In besonderen Ausnahmefällen kann von den SWL eine abweichende Nutzung genehmigt werden. Die Genehmigung ist vor der geplanten Nutzung einzuholen und bedarf der Schriftform. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Einhaltung von Auflagen und Weisungen abhängig gemacht werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer solchen Genehmigung besteht nicht.

XII. Inkrafttreten

Diese „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Bade- und Saunanlagen der Stadtwerke Landshut (ABB)“ treten am 01.12.2013 in Kraft. Die bisher gültige Fassung vom 03.10.1987 tritt gleichzeitig außer Kraft.